Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler

Beschlussvorlage

Werkleiter: Herr Hurtenbach

Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)

Aktenzeichen:

Vorlage-Nr.: AWB/477/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	19.02.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Umorganisation des Abfallwirtschaftsbetriebs in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - Entwurf einer Anstaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag hat am 15.12.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Ahrweiler in eine Anstalt öffentlichen Rechts fortzuentwickeln. Der AWB hat beschlussgemäß einen ersten Entwurf einer Anstaltssatzung erarbeitet und den Fraktionen im Kreistag zugeleitet mit der Bitte Änderungswünsche und Fragen an den AWB zurückzusenden. Parallel wurde unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz gebeten die Satzung anzuschauen.

Die Ergebnisse der Rückläufe sind in ANLAGE 1 in eine synoptische Lesefassung dargestellt. Darin sind die Überarbeitungen und die Kommentare aller Fraktionen, der Dornbach GmbH und des AWB hieraufhin farblich und in Fußnoten dargestellt. Im Ergebnis sind alle Anpassungsvorschläge rechtlich möglich umsetzbar. Im Einzelnen zu den zu kommentierenden Fußnoten:

- Fußnote 1, Seite 9:
 - Die Wertgrenze für Vergaben orientiert sich an der Frage, bis zu welcher Grenze Einzelaufträge für Lieferung und Leistung durch den Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplans vergeben werden können. Sie beträgt derzeit 25.000 € netto. Die Anhebung auf 50.000 € erscheint uns aufgrund der bevorstehenden Erweiterung des Betriebs und der Bilanzsumme des Betriebes als sachgerecht. Industrielle Investitionsgüter, deren Beschaffung aber eilt, sind möglicherweise teurer als 25.000 € netto. Die vergaberechtlichen Regeln werden selbstverständlich erbracht.
- Fußnote 2, Seite 10:
 Es sind Verluste gemeint, die im Rahmen von Geschäften entstehen könnten, die außerhalb des Gebührenhaushaltes entstehen und nicht vom Stammkapital mehr gedeckte wären. Diese würden im Rahmen der Gewährträgerhaftung vom Landkreis zu tragen sein. Dies ist bereits heute so. Beispiele können in der Sitzung erörtert werden.
- Fußnoten 3,4,5, Seite 10:
 Da heute noch nicht absehbar ist, wie die genaue Zusammensetzung nach der Kommunalwahl und der konstituierenden Sitzung sein wird, kann diese Angabe später mit dem endgültigen Satzungstext ergänzt werden.
- Fußnote 6, Seite 11: Kommunalwahlzeit (5 Jahre) und Wahlperiode des Personalrats (4 Jahre) weichen voneinander ab. Die Wahl der Mitarbeitervertreter in den Verwaltungsrat kann rechtlich zulässig für beide Zeiträume erfolgen. Im ersteren Fall wären Mitarbeitervertreter bei neuer Personalratswahl möglicherweise nicht mehr im Personalrat. Im zweiten Fall müsste der Verwaltungsrat die neuen Mitglieder für ein Jahr neu entsenden, bevor die Amtszeit des Verwaltungsrats nach 5 Jahren endet und er nach der Kommunalwahl neu gewählt würde. Vorschlag der Verwaltung: Die Wahlzeit der Mitarbeitervertreter für 4 Jahre festlegen und nicht an die Kommunalwahlzeit koppeln, um die Stellung des Personalrats zu unterstreichen.
- Fußnote 7, Seite 13:

Als Ergebnisverwendung kommen nur folgende Varianten vor: Gewinn in die Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen, Verlust aus den Rücklagen ausgleichen oder auf neue Rechnung vortragen.

- Fußnoten 8,11,12, Seite 14:
 - Die Verwaltung sieht die Entlastungsfunktion für die Gremien im Vordergrund, da ansonsten jede Eingruppierung ab E9b und ab A9 der Entscheidung des Verwaltungsrats bedürfe. Beschäftigte nach TVöD haben ohnehin einen Rechtsanspruch auf die tarifgerechte Eingruppierung, sodass in diesem Fall eine wirkliche Entscheidungsmöglichkeit des Gremiums kaum vorliegen mag. Damit aber die Vorschrift nicht leer läuft schlägt die Werkleitung eine Entscheidung des Verwaltungsrats ab E11/A11 vor.
- Fußnote 13, Seite 17:
 - Es sind Angelegenheiten gemeint, die außerhalb des Gebührenhaushaltes bestehen und nicht vom Stammkapital mehr gedeckte wären. Diese würden im Rahmen der Gewährträgerhaftung vom Landkreis zu tragen sein. 500.000 € erscheit uns angesichts deren primären Inanspruchnahme von Stammkapital und Rücklagen als sachgerecht. Beispiele können bei Bedarf in der Sitzung erörtert werden.
- Fußnoten 14,19, Seiten 17,19:
 Grundsätzlich hängt die Wertigkeit der Stellen von Beamten und Angestellten von der Stellenbewertung (analytisches Verfahren der KGSt) ab. Aufgrund dessen entsteht bei Angestellten aufgrund der Regelungen des TVöD ein Rechtsanspruch auf das Tarifgehalt. Die gewünschte Regelung greift damit nur bei Beamten und Angestellten die mit außertariflichen Verträgen eingestellt werden sollen.
- Fußnote 20, Seite 20:
 Dies entspricht der derzeitigen Regelung. Das RPA prüft die Barkassen beim AWB zweimal im Jahr unangekündigt um Umregelmäßigkeiten festzustellen.

 Es existiert beim AWB ein detaillierte Kassenordnung aus der Zeichnungsbefugnisse, Barmittel und der Verarbeitungsablauf festgelegt sind.
- Fußnote 21, Seite 21:
 - Aufgrund des Hinweises der Dornbach GmbH könnte ein Satzungsverweis auf große Kapitalgesellschaften zur Berichtspflicht nach der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainable Reporting Directive CSRD) führen, die ansonsten für die AöR nach derzeitigem Rechtsstand nicht vorgesehen wäre. Dornbach empfiehlt die Streichung. Dies ist auch sachgerecht vor dem Hintergrund der vom AWB angestrebten EMAS-Zertifizierung, deren Berichtswesen anstelle eines Nachhaltigkeitsberichts dient.
- Fußnote 22, Seite 21:
 - Die Formulierung zum Jahresabschluss in der Bezugnahme auf Paragraph 54 Abs. 1 HGrG wird laut der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, stets von der ADD als Aufsichtsbehörde und auch dem Landesrechnungshof gefordert. Inhaltlich geht es um eine Überprüfung der Einhaltung kaufmännischer Grundsätze durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten könnten. Insoweit darf sich das RPA unmittelbar informieren und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des AWB einsehen.
- Fußnote 23, Seite 22:

Ein entsprechender Änderungsvorschlag wurde formuliert.

• Fußnote 24, Seite 22:

Dies entspricht der derzeitigen Regelung. Es sind alle Geschäfte gemeint, die nicht dem Hoheitsbereich zugeordnet sind und für die der AWB einen sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält. Beispiele sind z.B.: der Verkauf von Wertstoffen, wie Altpapier, Altmetall, Holz, der Vereinbarung mit den Dualen Systemen über die Nebenentgelte nach VerpackG oder die Erlöse aus der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien. Eine zusätzliche textliche Anpassung zur Klarstellung wurde in Anlage 1 formuliert.

• Fußnote 25, Seite 24:

Es handelt sich um das vom AWB erworbene und bei ihm bilanzierte Anlagenund Grundstücksvermögen. Formal ist derzeit jedoch der Landkreis als rechtsfähige Gebietskörperschaft Eigentümer.

Fußnoten 26,27, Seite 25:

Der AWB sieht keine zwingende Notwendigkeit, dass die AöR erst zum 01.01.2026 gegründet wird. Die Satzung kann nach der Kommunalwahl vom neuen Kreistag rechtzeitig und ohne weiteren Zeitdruck beraten und beschlossen werden. Die Übernahme der Bioabfallsammlung zum 01.01.2025 ist ein fixer Termin. Die Arbeitsverträge der dann hinzutretenden Mitarbeiter können dann bereits von der AöR geschlossen werden und bedürften keiner Überleitung. Alle erforderlichen Genehmigungen (ADD) und Verträge sollten zu diesem Zeitpunkt pünktlich vorliegen. Genehmigungs- und Förderanträge im Zusammenhang mit dem Bau der Vergärungsanlage kann dann die AöR in 2025 bereits stellen, worauf dann in dem Jahr betrieblich der Fokus des AWB liegen wird.

In der ANLAGE 2 wurde eine Textfassung aus allen Änderungsanregungen erstellt. Wenn im Werksausschuss dieser Zwischenstand Konsens findet, wird dieser zur Prüfung an die ADD übersendet. Mit einer Rückmeldung ist erst nach Ostern zu rechnen. Werksausschuss und Kreistag würden sodann erst im Herbst 2024 um abschließende Vorberatung und Beschlussfassung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde gebeten. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sascha Hurtenbach Werkleiter

Anlagen zur Vorlage:

ANLAGE 1: Beratungsfassung des Satzungsentwurfs ANLAGE 2: Zusammenfassung aller Änderungen